

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTROENERGIE  
DER  
"EVN BULGARIA ELEKTROSABDIIVANE" AG**

**Erstes Kapitel**

**Allgemeines**

- I. Definitionen und Abkürzungen (Art.) 1
- II. Gegenstand (Art.2)
- III. Allgemeine Prinzipien (Art.3 – Art.4)
- IV. Rechte und Pflichten der Vertragsseiten (Art.5 – Art.12)

**Zweites Kapitel**

**Elektroenergieversorgung vom Endversorger**

- I. Versorgungsbeginn (Art.13 – Art.15)
- II. Umfang der Elektroenergieversorgung (Art.16)
- III. Rechnungslegung (Art.17)
- IV. Zahlung (Art.18 - Art.22)
- V. Sicherheiten (Art.23)
- VI. Verantwortung für die Nichterfüllung des Vertrages (Art.24 – Art.29)
- VII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Art.30 – Art.34)

**Drittes Kapitel**

**Zusätzliche Anordnungen**

- I. Inkrafttreten und Gültigkeitsfrist der AB (Art.35)
- II. Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Preise für die Elektroenergieversorgung (Art.36)
- III. Vertragsform, teilweise Ungültigkeit (Art.37)
- IV. Gültigkeitsfrist und Vertragskündigung, Übertragung der Rechte und Verpflichtungen des Vertrages, Rechtsnachfolgerschaft (Art.38 - Art.44)
- V. Behandlung von Beschwerden und Klärung von Streitigkeiten (Art.41)
- VI. Mitteilungen und Dokumente in Verbindung mit der Elektroenergielieferung und Preise der Zusatzdienstleistungen (Art.42)
- VII. Schutz der persönlichen Daten (Art.43)

**Erstes Kapitel**

**ALLGEMEINES**

**I. Definitionen und Abkürzungen.**

**Art.1.** In diesen Allgemeinen Bedingungen, in den Anlagen und Zusatzvereinbarungen zu ihnen, haben folgende Begriffe und Ausdrücke die ihnen weiter unten gegebene Bedeutung, außer, wenn der Kontext nicht etwas Anderes erfordert:

1. **"Objekt"** ist jede hinsichtlich der Messung der Elektroenergiemenge selbstständige Immobilie des Verbrauchers, in dem Elektroenergie konsumiert wird. Das Objekt ist die Gesamtheit der Terrains, der Gebäude, der technologischen Ausrüstung, der elektrischen Anlagen und Geräte, welche Elektroenergie konsumieren.
2. **„STI“** (Mittel zur Handelsmessung) - technische Messmittel, die bestimmte metrologischen Charakteristiken besitzen und für das Messen der Größen beim Verkauf elektrischer Energie vorgesehen sind, selbstständig oder verbunden mit einem oder mehreren technischen Mitteln.
3. **„Kompetentes Organ“** bedeutet jedes nationale oder örtliche Organ der Staatsmacht oder der Verwaltung in der Republik Bulgarien, Agentur, Rat, regulatives Organ oder Kommission, Schiedsgericht oder jeder Schiedsrichter, der die Macht hat, eine entsprechende Person, unter Berücksichtigung des Gesetzes, zu verpflichten oder jede Person, die Kraft des Gesetzes handelt und die Macht hat, den Seiten dieses Vertrages verbindliche Hinweise, Beschlüsse, Genehmigungen oder Anweisungen zu geben.
4. **„Kunde“** :
  - In diesen Allgemeinen Bedingungen versteht man den Begriff "Kunde" sowohl in seiner Bedeutung eines "Netzkunden", als auch in der Bedeutung eines "Verbrauchers von Elektroenergie";

- Verbraucher von Elektroenergie für den Haushaltsbedarf ist eine natürliche Person, ein Eigentümer oder Nutzer der Immobilie, angeschlossen an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung, der Elektroenergie für seinen Haushalt nutzt;
  - Verbraucher von Elektroenergie für den Gewerbebedarf ist eine natürliche oder juristische Person, sowie auch eine Person, die durch das Staats- oder Gemeindebudget ausgehalten wird, die Elektroenergie für den Gewerbe- und/oder öffentlichen Bedarf des Objektes kauft, welches an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung angeschlossen ist;
5. "**Netzkunde**" – ist jede natürliche oder juristische Person, die physikalisch an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG angeschlossen ist, das Netz und die entsprechenden Netzdienstleistungen nutzt;
  6. "**Netzdienstleistungen**" – Zurverfügungstellung der Möglichkeit zur Nutzung des Netzes (einschließlich auch von zusätzlichen Dienstleistungen), das Ausführen von Messungen durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG, sowie auch der operativen Steuerung von Elementen der Elektroausrüstung, Eigentum der Kunden;
  7. "**Netznutzung**" – das Recht des Netzkunden, das Elektroverteilernetze der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG zu nutzen;
  8. "**Verteilung**" ist das Transportieren von Elektroenergie über die Elektroverteilernetze;
  9. „**Versorgung**“ ist das zur Verfügung gestellte Recht und die dem Lizenznehmer "EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane" AG auferlegte Verpflichtung, unter den Bedingungen der allgemein angebotenen Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem Energiegesetz, mit elektrischer Energie Haushalte und Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz bis 19,5 Mio Lv. zu versorgen, die ihr Recht nicht benutzt haben, die Person zu wählen, von der sie elektrische Energie kaufen.

## II. Gegenstand

**Art.2.**(1) Mit diesen Allgemeinen Bedingungen wird die Dienstleistung "Versorgung" mit Elektroenergie geregelt zwischen:

der "**EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane**" AG, Stadt Plovdiv, Straße "Hristo G.Danov" Nr.37, ID-Nr.123526430, ID-Nr. für die MwSt BG 123526430, eingetragen in das Register der Handelsgesellschaften des Plovdiver Bezirksgerichtes unter Band 91, Seite 22, Partie Nr.6, Register 1, Firmensache Nr.3422 nach dem Verzeichnis für 2006, Besitzer der Lizenz für die öffentliche Versorgung mit Elektroenergie Nr. L-141-11/13.08.2004, ausgegeben von der Staatlichen Kommission für Energie- und Wasserregulierung, zur Kürze genannt **EVN EC**

und

dem **VERBRAUCHER** von Elektroenergie, zur Kürze „**KUNDE**“ genannt, angeschlossen an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie AG.

(Die gegenwärtigen Allgemeinen Bedingungen gelten nicht und regeln nicht die Bedingungen und Friste für Verkauf elektrischer Energie bezüglich privilegierte Verbraucher zu frei vereinbarten Preisen.

## III. Allgemeine Prinzipien

**Art.3.** Diese Allgemeinen Bedingungen reglementieren:

1. Die Rechte, Pflichten und Verantwortungen der EVN EC und des Kunden im Prozess der Elektroenergieversorgung, genannt auch "Vertragsseiten";
2. Die Art und Weisen und die Fristen für das Ablesen, die Rechnungslegung und die Bezahlung der konsumierten Elektroenergie;
3. Die Bedingungen für die Kündigung oder Unterbrechung der Versorgung;
4. Die Verantwortungen des Energieunternehmens bei der nicht reglementierten Unterbrechung der Versorgung;
5. Festlegung der Kundengruppe, nach einem begründeten Merkmal;
6. Die Information, welche dem Kunden von der EVN EC zur Verfügung gestellt wird;
7. Die Gültigkeitsfrist.

**Art.4.** (1) Die **EVN EC** führt ihre Tätigkeit im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Lizenz, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung durch.

(2) Die Elektroenergieversorgung werden von der EVN ER bei Einhaltung der Prinzipien der allgemein angebotenen Dienstleistung unter den öffentlich bekannten Allgemeinen Bedingungen, der Gleichstellung und Transparenz durchgeführt.

(3) Die EVN EC sichert die Rechte und Verpflichtungen ihrer Kunden hinsichtlich der Benutzung des Elektroverteilernetzes von "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG, festgelegt in den von der DKEWR bestätigten „Allgemeinen Bedingungen für die Elektroenergieübertragung der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG";

(4) Die EVN EC versorgt ihre Kunden mit Elektroenergie, mit den Qualitätskenngrößen, die von der DKEWR angenommen wurden, die Anlage der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Seiten des Vertrages**

**Art.5.** Die EVN EC verpflichtet sich als Endversorger, jeden Kunden, der an das Netz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG angeschlossen ist und der nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, einen anderen Lieferanten auszuwählen, Kraft dieser Allgemeinen Bedingungen, bei Einhaltung der gültigen Gesetzgebung, der Handelsregeln und der von der DKEWR bestätigten Preise.

**Art.6.** (1) Die Elektroenergie kann vom Kunden für Haushalts- oder Gewerbezwecke verwendet werden.

(2) Die Rechte und Pflichten des Kunden, können auch von einer anderen Person unter der Bedingung ausgeübt werden, dass der Eigentümer oder der Titular des Sachrechtes zur Nutzung der Immobilie seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor der EVN EC oder vor einem Notar mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift erklärt hat, dass diese Person in seiner Immobilie für eine bestimmte Frist Elektroenergieverbraucher sein wird, wobei in diesem Falle der Eigentümer oder Titular des Sachrechtes zur Nutzung für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber der EVN EC gemeinsam mit der Person, für die er die Zustimmung gegeben hat, dass sie Elektroenergieverbraucher sein wird, solidarisch verantwortlich ist.

(3) In den Fällen, wenn sich die Rechte des Kunden im Besitz mehrerer Personen befinden, so werden diese von ihnen alle gemeinsam oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(4) In den Fällen, in denen für das Territorium eines Objektes eine Veränderung des Bestimmungszweckes der gesamten verwendeten Elektroenergie oder eines Teiles davon notwendig wird /vom gewerblichen in Haushaltsbedarf oder umgekehrt/, ist der Kunde verpflichtet unverzüglich und schriftlich die EVN EC zu benachrichtigen. Bei Nichtbenachrichtigung ist die gesamte Menge für die Abrechnungsperiode nach dem höheren Tarifpreis zu bezahlen.

(5) Wenn auf dem Territorium eines Objektes Elektroenergie für den Haushalts- und den Gewerbebedarf genutzt wird und die verbrauchte Menge insgesamt mit einem Elektrozähler gemessen wird, ist die gesamte Menge nach dem höheren Preis zu bezahlen.

(6) Die Weitergabe von Elektroenergie an andere Verbraucher (dritte Seite) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der EVN EC zulässig. Die Lieferbedingungen sind zwischen der EVN EC und den Seiten zu vereinbaren.

**Art.7.** Die EVN EC verpflichtet sich:

1. Unter den Bedingungen der Gleichstellung, jeden Kunden mit Elektroenergie zu versorgen, dessen Objekt an das Elektroverteilernetz angeschlossen ist, welches durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG bedient wird;
2. Die Vertraulichkeit der persönlichen Informationen der Kunden einzuhalten und die Aufbewahrung der persönlichen Daten entsprechend den Anforderungen der Gesetzgebung abzusichern;
3. Die Fristen für das Ablesen und die Bezahlung nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.
4. Jede Elektroenergiepreisänderung in einer Frist von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt des Beschlusses über seine Bestätigung durch die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung in einer zentralen und einer örtlichen Tageszeitung, sowie sie auch auf ihrer INTERNET-Seite und an einer sichtbaren Stelle in den Zentren für die Arbeit mit den Kunden zu veröffentlichen.
5. Ein Diensttelefon zur Einreichung von Signalen, Informationen und Beschwerden abzusichern und periodisch in den Masseninformationsmitteln zu veröffentlichen.
6. In einer Frist von 30 (Tagen), auf eine vom Kunden gewählte Art, Antworten auf die von den Kunden eingereichten Beschwerden zu geben.
7. Die Information über die genutzte Elektroenergie aller Verbraucher über eine Periode von 36 (sechs und dreißig) Monaten aufzubewahren;
8. Über jede Ablesung der Elektrozähler dem Kunden folgende Information zur Verfügung zu stellen:
  - Nummer des Messgerätes;
  - die Elektroenergiemenge für die Ableseperiode;
  - Dauer der Ableseperiode;
  - Preise für die Versorgung und die für die Versorgung geschuldete Summe;
  - Preise für die Verteilung und die für die Verteilung geschuldete Summe;
  - Gesamtsumme für die Versorgung, Verteilung, Akzise und MwSt.

**Art.8.** Die EVN EC hat das Recht:

1. Abgestimmt mit der DKEWR, die Ableseperioden und die Zahlungsfristen für die konsumierte Elektroenergie festzulegen. Die Festlegung der Fristen für das Ablesen und die Zahlung der konsumierten Elektroenergie erfolgt durch die EVN EC unter Einhaltung der Marktregeln und des Prinzips der optimalen Kosten für die allgemein angebotene Dienstleistung bei regulierten Preisen;
2. Die Versorgung mit Elektroenergie bis zu dem Objekt des Kunden unter Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen und der gültigen Gesetzgebung einzustellen.

**Art.9.** Entsprechend dieser Allgemeinen Bedingungen stellt die EVN EC dem Kunden und/oder dem Eigentümer des Grundstücks folgende Information zur Verfügung:

1. Standorte der Zentren zur Arbeit mit den Kunden und der Kassensalons der EVN EC;
2. Elektroenergiepreise;
3. Arte und Fristen für das Ablesen und die Zahlung der Verpflichtungen;
4. Die Dienstleistungen, welche die EVN EC zur Verfügung stellt;
5. Telefone für Information und Signale

**Art.10.** Der Kunde hat das Recht:

1. Die Elektroenergie entsprechend des Bestimmungszweckes des Objektes zu nutzen - Haushalt oder Gewerbe;
2. Von der EVN EC die Einhaltung aller in diesen Allgemeinen Bedingungen veröffentlichten Fristen zu fordern;
3. Nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen über die Ableseperioden, die geschuldete Summe und die Zahlungsfristen informiert zu werden;
4. Im Falle eines Zweifels hinsichtlich einer ungenauen Rechnung, die Durchführung einer Kontrolle zu fordern. Im Falle einer überhöht eingezahlten Summe, ist diese zusammen mit den gesetzlichen Verspätungszinsen in einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Feststellung der Höhe der überzahlten Summe auszuführen. Die Zinsen werden ab dem Tag der Zahlung geschuldet;
5. Mit der EVN EC ein Schema über die Vorauszahlung einer bestimmten Summe für Elektroenergie zu vereinbaren;
6. Gegen Bezahlung eine schriftliche Information über die von ihm bis 36 (sechsdreißig) Monate vor dem Datum der Forderung genutzte Elektroenergiemenge zu erhalten.

**Art.11. Der Kunde verpflichtet sich:**

1. Den Wert der im Objekt genutzten Elektroenergie in den Fristen und auf die Art zu zahlen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind;
2. Im Falle, dass der Zugang zum Ablesen nicht abgesichert wird und/oder bei Unmöglichkeit einer Ablesung der konsumierten Elektroenergie, bezahlt der Kunde den Wert der Elektroenergie, abgelesen in einer analogen vorhergehenden Ableseperiode entsprechend der zutreffenden Tarifzone. Die EVN EC benachrichtigt den Kunden über die durchgeführte Berechnung. Bei der nächstfolgenden Absicherung des Zugangs, führt die EVN EC eine Korrektur entsprechend der realen Anzeigen der Handelsmessmittel durch.
3. Die EVN EC in einer Frist von 30 (dreißig) Tagen über jede Veränderung zu benachrichtigen, verbunden mit den von ihm eingereichten: persönlichen Daten, Adressenregistrierung, Firmendaten, Änderungen im Eigentum, Veränderungen in der Nutzungsart des Objektes, auferlegte zeitweilige Einschränkungen zur Nutzung des Objektes.

**Art.12.** Rechte und Pflichten der Kunden mit Elektroenergie für den gewerblichen Bedarf:

1. Der Kunde verpflichtet sich, die EVN EC bei einschneidenden Änderungen im Charakter seines Verbrauchs (Menge, Tarifzonen, außerplanmäßige Reparaturen u.a) zu benachrichtigen;
2. Der Kunde verpflichtet sich, jährlich die Elektroenergiemenge für Objekte mit einer zur Verfügung gestellten Leistung über 100 (einhundert) Kilowatt zu bestellen.

## **Zweites Kapitel**

### **Elektroenergieversorgung vom Endversorger.**

#### **I. Versorgungsbeginn neuer Kunden**

**Art.13.** (1) Die EVN EC versorgt jeden Kunden mit Elektroenergie, dessen Ausrüstung an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG angeschlossen ist und der nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, einen anderen Lieferanten auszuwählen.

(2) Die Elektroenergieversorgung neuer Kunden der EVN EC beginnt in einer Frist bis zu 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Einreichung eines schriftlichen Antrags durch den Kunden.

(3) Der Antrag hat einen vollständig deklarativen Charakter, wobei die EVN EC das Recht hat, vom Kunden zu fordern, dass er zum Beweis Originale oder notariell bestätigte Kopien der Dokumente vorlegt, die die deklarierten Umstände beweisen;

(4) Die EVN EC hat das Recht, von jedem Kunden, der Elektroenergie für den gewerblichen und öffentlichen Bedarf nutzt, zu fordern, dass er zum Beweis Originale oder notariell bestätigte Kopien der Dokumente vorlegt, die auch folgende deklarierten Umstände bestätigen, wie folgt:

1. Kopie des Gerichtsbeschlusses über die Firmenregistrierung;
2. Bestätigung über den aktuellen Status;
3. Notariell beglaubigte Vollmacht, in Fällen, in denen der Kunde von einer bevollmächtigten Person vertreten wird.
4. Im Falle, dass der Kunde kein Eigentümer ist, sondern ein Mieter des Objektes, legt er auch eine notariell beglaubigte Erklärung vor - Zustimmung des Eigentümers zur Übertragung des Postens auf den Namen des Mieters.

(5) Im Antrag deklarieren die Kunden, die Elektroenergie für den gewerblichen und/oder öffentlichen Bedarf nutzen, auch die ausgewählte Zahlungsform und die Art und Weise des Erhalts der Rechnung.

(6) In jedem Falle hat die Person, welche den Antrag einreicht, eine Personaldokument vor, und im Falle, dass der Antrag von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, ist es notwendig, dass dieser auch eine Vollmacht mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift des Kunden vorlegt.

(7) Wenn in einem Objekt mehrere Personen mit dem Recht existieren, Kunden zu werden, ist der Antrag unter den Bedingungen des Art.6, Abs.3 einzureichen.

(8) Der Verkauf beginnt nach Protokollierung der Daten des Elektrozählers und mit der Unterspannungsetzung der elektrischen Anschlusseinrichtung bis zur Eigentumsgrenze des elektrischen Netzes.

**Art.14.** (1) Die EVN EC kann die Elektroenergieversorgung eines gegebenen Objektes in folgenden Fällen verweigern:

1. Das Objekt ist nicht an das Elektroverteilernetz angeschlossen;
2. Bei Vorhandensein nicht gezahlter Verpflichtungen für Elektroenergie des gleichen Kunden;
3. Der Antrag des Kunden entspricht nicht den Anforderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder der Kunde legt nicht die von der EVN EC geforderten Dokumente vor;
4. In diesem Objekt erfolgt die Elektroenergieversorgung eines anderen Kunden in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen, wobei der neue Vertrag nicht abgeschlossen wird, solange der alte nicht gekündigt ist, ausser die Person kein tatsächlicher Nutzer des Besitzes mehr ist;
5. Es wird keine Übereinstimmung zwischen dem Kunden und der EVN EC über die Versorgungsbedingungen erzielt.
6. Auf Anordnung eines kompetenten Organs.

(2) Die EVN EC schickt in einer Frist bis 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Antragseinreichung eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung. In der Mitteilung ist die Begründung für die Ablehnung ausdrücklich anzugeben. Nach Beseitigung der Hinderungsgründe, benachrichtigt der Kunde die EVN EC schriftlich und sein Antrag wird von Neuem behandelt. Im Falle, dass der Kunde nicht mit dem Beschluss der EVN EC einverstanden ist, ist der Streit nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen zu lösen.

**Art.15.** Die EVN EC kann unter diesen Allgemeinen Bedingungen auch Kunden mit Elektroenergie versorgen, die sich auf dem Territorium eines anderen Verteilerunternehmens befindet, im Falle, dass sie auf Beschluss der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung angeschlossen wurden, wenn dies technisch und wirtschaftlich zweckmäßig und im Interesse des Kunden ist.

## II. Umfang der Elektroenergieversorgung

**Art.16.** Die Elektroenergieversorgung erfolgt durch die EVN unter den Bedingungen der Gleichstellung der einzelnen Verbrauchergruppen, nach den von der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung festgelegten Preisen, in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung.

## III. Rechnungslegung

**Art.17.** (1) Die EVN EC erstellt dem Kunden monatlich unter den Bedingungen einer ununterbrochenen Liefererfüllung eine Rechnung;

(2) Die EVN EC stellt dem kunden eine Gesamtrechnung für die Dienstleistungen Versorgung, Übertragung und Zugang nach den von der DKEWR bestimmten Preisen aus.

(3) Die von der EVN EC ausgestellten Rechnungen enthalten alle verbindlichen Attribute in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung: Nummer des Messgeräts, Elektroenergiemenge für die Ableseperiode, Dauer der Periode, Versorgungspreis, Verteilpreis, der geschuldete Betrag für die abgelesene Übertragung der elektrischen Energie über das Verteilnetz, Akzise und geschuldete Mehrwertsteuer (DDS).

(4) Die EVN EC kann die zur Verfügung gestellten Dienstleistung in Teilen Fakturieren für Kunden mit Jahresverbrauch elektrischer Energie über 30 000 kWh oder zur Verfügung gestellten Leistung über 100 kWh insgesamt für alle Objekte des Kunden, bei monatlicher Ablesung können folgende Zahlungen verrechnet werden :

- a. Erste Teilzahlung - in Höhe von 50% des Wertes der im Vormonat genutzten Elektroenergiemenge;
- b. Zweite Teilzahlung - in Höhe von 25% des Wertes der im Vormonat genutzten Elektroenergiemenge;
- c. Endgültige Zahlung - die entsprechend Zeitplan abgelesenen Mengen elektrischer Wirk- und Blindenergie, korrigiert mit den Summen entsprechend der beiden Zwischenzahlungen.

(5) Im Falle, dass die Ablesung der verbrauchten Elektroenergiemenge für eine Periode, länger als einen Monat gilt, kalkuliert der Verkäufer die Höhe der Monatsraten wie folgt:

1. Gleiche Monatsraten, geschuldet von den Verbrauchern für die Monate, für welche keine durchgeführte Ablesung der Daten der Handelsmessmitteln vorhanden ist und
2. die Verpflichtung jeder der Seiten, bestimmt nach der Ablesung der Handelsmessmitteln.

(6) Die gleichen von den Verbrauchern geschuldeten Monatsraten werden bestimmt:

1. Als Summe gerechneter Elektroenergiemengen für die Tarifzonen, welche für den Verbraucher gültig sind, multipliziert durch den bestätigten aktuellen Preis für die entsprechende Tarifzone, oder
2. als durchschnittlicher Monatswert der verbrauchten Elektroenergie für dieselbe Periode abgelesenes Verbrauchs des vorhergehenden Jahres.

(7) Die Elektroenergiemengen für die entsprechende Tarifzone laut P. 1 des obigen Paragraphs werden als Produkt von:

- dem abgelesenen Verbrauch für die vorhergehende Ableseperiode ( $E_1$ ), dividiert durch die verbrauchte Elektroenergiemenge für die vorhergehende Periode ein Jahr zurück ( $E_2$ ) und
- die verbrauchte Elektroenergiemenge für dieselbe Verbrauchsperiode des vorhergehenden Jahres ( $E_3$ ), entsprechend der Periode der gegenwärtigen Berechnung, dividiert durch die Anzahl der Monate ( $n$ ) in der Ableseperiode nach der folgenden Formel:

$$E = \frac{E_1}{E_2} * \frac{E_3}{n}$$

wobei:

1.  $E$  – Elektroenergiemenge für die entsprechende Tarifzone;
2.  $E_1$  – abgelesene Elektroenergiemenge für die vorhergehende Ableseperiode, inklusive kWh;
3.  $E_2$  – abgelesene Elektroenergiemenge für die vorhergehende Ableseperiode, ein Jahr zurück, inklusive kWh;
4.  $E_3$  – abgelesene Elektroenergiemenge für dieselbe Periode des abgelesenen Verbrauchs vom vorhergehenden Jahr, entsprechend der Periode der gegenwärtigen Berechnung, inklusive kWh;
5.  $n$  – Anzahl der Monate in der Ableseperiode.

(8) Der Kunde hat das Recht einen Betrag einzuzahlen, unterschiedlich von der festgelegten Rate für einen Monat, in dem keine Ablesung der Handelsmessmitteln durchgeführt ist, bei einer wesentlichen Änderung der von ihm verbrauchten Elektroenergie dem berechneten Monatsbetrag gegenüber. Bei Feststellung eines Missbrauchs bezüglich dieser Möglichkeit, rechnet der Endversorger Verspätungszinsen an über die in der bestimmten Frist nicht eingezahlten Beträge.

(9) Einwände gegen die Rechnungen können im Rahmen eines Monats ab deren Ausstellung erhoben werden. Das Einreichen eines Einwandes gegen die Rechnung befreit den Verbraucher nicht von der Verpflichtung, den geschuldeten Betrag zu zahlen.

#### IV. Zahlungen

**Art.18.** (1) Der Verbraucher bezahlt dem Verkäufer das Wert der verbrauchten Elektroenergie und den geschuldeten Betrag für die durchgeführte Übertragung dieser elektrischen Energie über das Verteilnetz einmal monatlich zu den von DKEWR festgelegten Beschaffungs- und Verteilpreisen.

(2) Die Zahlungsperiode beträgt 10 (zehn) Tage für alle Rechnungen, mit Ausnahme der entsprechend Art.17, Abs.(4) ausgestellten Rechnungen.

(3) Die Zahlungsfristen für die Rechnungen entsprechend Art.17 Abs.(4) sind folgende:

- a. Erste Teilzahlung - bis zum 15. des laufenden Monats;
- b. Zweite Teilzahlung - bis zum 23. des laufenden Monats;
- b. Endgültige Zahlung - bis zum 10. des dem laufenden Monat folgenden.

(4) Der Kunde wird vom Verkäufer über die von ihm geschuldeten Beträge monatlich anhand einer Mitteilung benachrichtigt, die an die Adresse des Objekts geschickt wird, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Ableseperiode länger als ein Monat ist.

(5) Die Mitteilung an den Verbraucher enthält unbedingt die Kunden-Nummer, die Elektroenergiemenge für die Ableseperiode, Dauer der Periode, den Versorgungspreis, den Verteilpreis, den geschuldeten Betrag für die abgelesene Elektroenergie und den geschuldeten Betrag für die durchgeführte Übertragung dieser Energie über das Verteilnetz, Akzise, geschuldete Mehrwertsteuer, Zahlungsperiode, sowie auch die Periode der nächsten Ablesung.

(6) Nach Abschätzung des Verkäufers, ohne dass er dadurch von seiner Verpflichtung nach Par. 4 befreit wird, kann er den Verbraucher jederzeit über die Höhe seiner Schulden und die Zahlungsfrist unter den von ihm erklärten Telefonnummern und in den Kundenbetreuungszentren informieren.

(7) Das Einreichen eines Einwandes gegen die Rechnung befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung, die geschuldete Summe zu zahlen.

**Art.19.** (1) Nach der Durchführung des Ablesens der Anzeigen der Handelsmessungsmittel unter den Bedingungen des Art.17, Abs.(5), ist ein Ausgleich zwischen dem Wert der verbrauchten Elektroenergiemenge und der bezahlten teilweisen Zahlungen vorzunehmen. Im Falle der Einzahlung einer geringeren Summe, zahlt der Kunde die Differenz in der für die Zahlung festgelegten Frist. Im Falle der

Einzahlung einer höheren Summe, ist mit der Differenz die folgende Verpflichtung zu tilgen, und auf Forderung des Kunden zahlt die EVN EC die überzahlte Summe zurück. In den beiden Fällen werden keine Verspätungszinsen bei Zahlung innerhalb der festgelegten Fristen geschuldet.

(2) Wenn sich im Rahmen einer Ableseperiode die Preise für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder die Elektroenergie selbst ändern, führt die EVN ER eine außerordentliche Ablesung der Handelsmessmittel durch. Im Falle einer Preiserhöhung für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder die Elektroenergie selbst, weshalb sich eine außerordentliche Ablesung erforderlich macht, liest die EVN ER die Anzeigen der Handelsmessmittel ab dem Datum ab, ab dem die Veränderung in Kraft tritt, und im Falle einer Verringerung des Preises für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder die Elektroenergie selbst - bis zum Datum, ab dem die Veränderung in Kraft tritt.

**Art.20.** (1) Die EVN EC verpflichtet sich, die Möglichkeit zur Zahlung der verbrauchten Elektroenergiemenge auf unterschiedliche Arten bargeldloser oder Bargeldzahlung abzusichern, wobei der Kunde bei der Zahlung den ihm von der EVN EC zugeteilten Hauptidentifikator und/oder Name und Adresse angibt.

(2) Die Summe hat bei der EVN EC bis Ablauf des letzten Tages der Frist einzugehen, und in den Fällen, in denen der letzte Tag der Frist ein arbeitsfreier Tag ist - bis Ende des ersten nachfolgenden Arbeitstages.

**Art.21.** Im Falle einer überzahlten Summe, in Folge einer vorgelegten korrigierten Rechnung eines Fehlers, stellt die EVN EC dem Kunden eine korrigierte Rechnung zur Verfügung, wobei sie eine Zahlungsfrist und die Gründe des Fehlers angibt. Die EVN EC zahlt die vom Kunden überzahlte Summe zusammen mit den gesetzlichen Verspätungszinsen in einer Frist bis 7 (sieben) Tagen ab der Feststellung der Höhe der überzahlten Summe zurück, mit Ausnahme der Fälle des Art.10, Pkt.5. Die Zinsen werden ab dem Tag der Zahlung geschuldet.

**Art.22.** Zur Einholung der Forderungen von unkorrekten Schuldnern hat EVN EC das Recht einen Vollzugsschein laut Art. 410, Par. 1 des Bürgerlichen prozessualen Gesetzbuchs anzufordern hinsichtlich der Forderungen für gelieferte Elektroenergie, sowie auch für die Dienstleistungen, unabhängig von ihrer Höhe.

## **V. Sicherheiten.**

**Art.23.** (1) Im Falle, dass im Rahmen von 12 (zwölf) aufeinanderfolgenden Monaten ein Kunde dreimal mit mehr als 10 (zehn) Tagen jedes Mal die Zahlung der für die Elektroenergie geschuldeten Summe überzieht, hat die EVN EC das Recht, vom Kunden eine Sicherheit in Form einer Vorauszahlung zu fordern.

(2) Die Höhe der Vorauszahlung ist der verdoppelte höchste Monatsverbrauch des Kunden in den vorhergehenden 12 Monaten nach dem entsprechenden Tarif. Die Höhe der Vorauszahlung unterliegt bei Veränderung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistung oder bei einer Änderung des Preises für die Elektroenergie einer Veränderung. Wenn der Kunde seinen Verbrauch um mehr als 10% der zur Verfügung gestellten Leistung erhöht, die der ersten Festlegung der Höhe der Vorauszahlung zu Grunde liegt, hat die EVN EC das Recht den Wert der Vorauszahlung zu erhöhen.

(3) Die vom Kunden zur Verfügung gestellte Vorauszahlung wird laut Par. 2 von der nächsten Zahlung abgezogen, wenn der Kunde im Verlauf der vorhergehenden 12 Monate regelmäßig seine geschuldeten Zahlungen fristgemäß durchgeführt hat.

(4) Wenn die Versorgung auf Wunsch des Kunden eingestellt wird, und im Falle, dass der Kunde der EVN EC keine Summen schuldet, ist die EVN verpflichtet, in einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab der Versorgungseinstellung die vom Kunden als Vorauszahlung eingezahlte Summe zurückzuzahlen.

## **VI. Verantwortung für die Nichterfüllung des Vertrages**

### **1. Verantwortung der EVN EC**

**Art.24.** Die EVN EC trägt materielle Verantwortung für Schäden, die dem Kunden zugefügt wurden, in folgenden Fällen:

1. Bei Ablehnung, die Elektroenergieversorgung unter Verletzung der gültigen Gesetzgebung und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen zu beginnen.
2. Bei unberechtigter Unterbrechung der Elektroversorgung.

**Art.25.** (1) Bei bewiesener schuldhafter Nichteinhaltung einer Frist, welche durch diese Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist, durch die EVN EC, zahlt die EVN EC dem Kunden eine Entschädigung von 20 (zwanzig) Leva je 24 (vier und zwanzig) Stunden Verspätung.

(2) Die Entschädigung kann vom Kunden im Rahmen von 90 (neunzig) Tagen ab Ablauf der durch die EVN EC nicht eingehaltenen Frist beansprucht werden.

(3) Diese Entschädigung schließt die Verantwortung der EVN EC für Sachschäden in größerem Umfang nicht aus, die dem Kunden beigebracht wurden.

**Art.26.** (1) Die EVN EC trägt keine Verantwortung für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zur Elektroenergieversorgung in den folgenden Fällen:

1. Beim Vorliegen von Umständen höherer Gewalt;
2. bei terroristischen Handlungen;
3. Bei Entstehung oder Abwendung von Havarien am Verteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG;
4. Wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen besteht;
5. Wenn eine Gefahr für die Gesamtheit des Elektroenergiesystems besteht;
6. Bei Gefahr des Eintretens bedeutender materieller Schäden am Elektroenergiesystem, entsprechend am Netz oder bei den Verbrauchern;
7. Bei Gefahr einer über der Norm liegenden Verschmutzung der Umwelt - auf Vorschlag kompetenter Organe.

(2) Die EVN EC trägt für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zur Elektroenergieversorgung bis zu 24 Stunden in folgenden Fällen keine Verantwortung:

1. Ausführung von Reparaturarbeiten und Rekonstruktionen durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG;
2. Operative Umschaltungen durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG
3. Durchsichten von Ausrüstungen und Inbetriebnahme neuer Ausrüstungen durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG;
4. Andere ähnliche Handlungen, die der Planung unterliegen und die Absicherung durch Ausschaltung von Elektroenergieausrüstungen der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG erfordern.

(3) Die EVN EC trägt für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen über 48 Stunden bei der Einführung eines Einschränkungsregimes für die Elektroenergieversorgung durch ein kompetentes Organ in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung keine Verantwortung.

(4) Die EVN EC trägt keine Verantwortung für Schäden in Fällen einer zeitweiligen Einstellung der Elektroenergieübertragung über das Verteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG ohne vorherige Ankündigung:

1. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Sicherheit von Menschen oder Ausrüstungen;
2. Bei Schäden im elektrischen Netz und in Ausrüstungen aus nicht von der EVN EC abhängenden Gründen;
3. Bei Verwendung von Elektroenergie durch Fremdausrüstungen, die nicht vom Lizenzträger "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG betrieben werden;
4. Bei Verbrauch von Elektroenergie, ohne dass sie mit Handelsmessgeräten gemessen oder wenn sie falsch gemessen wird;
5. Bei Feststellung einer nicht abgestimmten Veränderung im Anschlussschema des Kunden.

(5) Die EVN EC trägt keine Verantwortung für Schäden, verursacht im Falle, dass die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG den Anschluss einstellt:

1. Von Personen, die sich an das entsprechende Netz angeschlossen haben, ohne dazu ein Recht zu haben;
2. Von Kunden, welche das Anschließen einer dritten Person an ihre eigenen Elektroanlagen erlaubt haben, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Energieunternehmens;
3. Bei nicht fristgemäßer Erfüllung von Vorschriften des Kontrollorgans über die Beseitigung von Verstößen;
4. Von Kunden, die in das entsprechende Netz Störungen im Elektroenergiesystem durch ihr eigene Netz einbringen.

## **2. Verantwortung des Kunden.**

**Art.27.** (1) Der Kunde, der seine Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der geschuldeten Summe nicht erfüllt, schuldet der EVN EC eine Entschädigung in Höhe der gesetzlichen Zinsen für jeden überzogenen Tag.

(2) Die EVN EC hat das Recht, unter den Bedingungen des Art.23, vom Kunden eine Entschädigung in Form einer Vorauszahlung zu fordern.

## **3. Rechnungskorrektur**

**Art.28.** (1) Die EVN EC berechnet und korrigiert die Rechnungen der Kunden für die vergangene Periode auf der Grundlage eines von der Elektroverteilergesellschaft gemeinsam mit einer Information über die berechnete Energie vorgelegten Feststellungsprotokolls.

(2) In den Fällen entsprechend Abs.1 fertigt der Verkäufer eine Information über die geschuldeten Summen an und informiert den Kunden in einer Frist von 7 (sieben) Tagen über die Summen, welche Letzterer schuldet oder die ihm mit der nachfolgenden Zahlung ersetzt werden.

#### **4. Ordnung zur Realisierung einer materiellen Verantwortung und Verantwortung bei Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen**

**Art.29.** (1) Die in Mitleidenschaft gezogene Seite ist verpflichtet, in einer Frist von 3 (drei) Arbeitstagen schriftlich die andere Seite in den Fällen zu informieren, in denen sie einen Schaden aus den Handlungen oder Nichthandlungen der anderen Seite erlitten hat, außer in Fällen der Verantwortung des Kunden für die Nichtzahlung von geschuldeten Summen.

(2) Die andere Seite organisiert in einer Frist bis zum Ende des nächsten Arbeitstages die Entsendung von Vertretern zur Erstellung eines Feststellungsprotokolls über die entstandenen Schäden.

(3) Die EVN EC und der Kunde behandeln die Umstände entsprechend dem Feststellungsprotokoll und regeln freiwillig ihre gegenseitigen Beziehungen. Bei Nichterreichen einer Übereinstimmung ist der Streit zur Lösung dem kompetenten Gericht am Sitz der EVN EC zu übergeben.

#### **VII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

##### **1. Bedingungen zur Einstellung der Versorgung durch die EVN EC ohne vorherige Benachrichtigung**

**Art.30.** Die EVN EC kann zeitweilig die Elektroenergieversorgung ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden und ohne Einschränkung in der Zeit einstellen, in den Fällen, in denen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen die Verantwortung der EVN EC ausgeschlossen ist und/oder die EVN EC dieses Recht, ohne Entschädigung für Schäden zu schulden, in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung und diesen Allgemeinen Bedingungen hat.

##### **2. Bedingungen zur Einstellung der Versorgung durch die EVN ES mit vorherige Benachrichtigung**

**Art.31.** (1) Die EVN EC hat das Recht, die Elektroenergieversorgung einzustellen oder einzuschränken, im Falle, wenn der Kunde die Bezahlung der geschuldeten Summe um 10 (zehn) Tage nach dem Zahlungstermin verzögert. In diesem Falle ist der Kunde über die Fristen der Unterbrechung oder Einschränkung der Elektroenergieversorgung auf die Art und Weise zu benachrichtigen, auf die er über die Zahlungsfristen für die Elektroenergie benachrichtigt wird, ohne dass es notwendig ist, dass von der EVN EC eine zusätzliche schriftliche ausdrückliche Vorankündigung geschickt wird.

(2) Die EVN EC hat kein Recht, die Elektroenergieversorgung auf der Grundlage des vorhergehenden Abschnitts an arbeitsfreien und offiziellen Feiertagen, sowie auch am Tage, der denen vorausgeht, einzustellen.

(3) Im Falle, dass der Kunde eine Vereinbarung über ein Zahlungsziel hat und seine sich daraus ergebenden Verpflichtung erfüllt, hat die EVN EC kein Recht, seine Versorgung mit Elektroenergie im Hinblick auf das Objekt zu unterbrechen, für welches er eine solche Vereinbarung abgeschlossen hat.

(4) Im Falle einer gerichtlichen Anfechtung der Grundlage für die Unterbrechung durch den Kunden, hat die EVN EC kein Recht, seine Versorgung mit Elektroenergie hinsichtlich dieses Streites zu unterbrechen. Bis zur Klärung des Streites ist der Kunde verpflichtet, seine laufenden Verpflichtungen zu bezahlen und alle Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen einzuhalten.

(5) Beim Einreichen eines schriftlichen Einwandes durch den Kunden gegen eine Rechnung für die verbrauchte Elektroenergie, ist die EVN EC verpflichtet, eine Kontrolle hinsichtlich des Einwandes vorzunehmen. Während der Kontrollperiode hat die EVN EC kein Recht, die Versorgung des Kunden mit Elektroenergie im Bezug auf das Objekt, auf das sich die bestrittene Rechnung bezieht, zu unterbrechen.

**Art.32.** (1) Der Kunde hat das Recht, hinsichtlich der Frist und der Begründung für die Einstellung der Elektroenergielieferung einen schriftlichen Einwand bei der EVN EC einzureichen.

(2) Der Einwand ist von der EVN EC nicht später als 7 (sieben) Tage ab dem Einreichen des Einwandes zu behandeln, wobei der Kunde schriftlich über das Ergebnis zu benachrichtigen ist.

##### **3. Bedingungen zur Einstellung der Versorgung durch die EVN EC auf Wunsch des Kunden**

**Art.33.** (1) Bei einem schriftlichen Antrag des Kunden, unterbricht die EVN EC für eine bestimmte Frist seine Elektroenergieversorgung.

(2) Der Antrag enthält das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der vom Kunden gewünschten Einstellung der Versorgung und ist spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Datum der Unterbrechung einzureichen;

(3) Im Falle, dass der Kunde neu ist, hat er das Recht, eine solche Forderung nicht früher als 7 (sieben) Tage ab dem Datum der Einreichung des schriftlichen Antrages zum Verkauf von Elektroenergie durch die EVN EC einzureichen.

(4) An einem vereinbarten Datum und Uhrzeit liest die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG in Anwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person die bis zu diesem Moment verbrauchte Elektroenergie ab und unterbricht die Elektroenergieversorgung des Objektes. Der Kunde bezahlt die verbrauchte Elektroenergie am Tage der Unterbrechung der Elektroenergieversorgung.

##### **4. Bedingungen und Ordnung der Wiederaufnahme der Elektroenergieversorgung**

**Art.34.** (1) Die EVN EC erneuert die Elektroenergieversorgung nach Beseitigung der Ursachen zu ihrer Einstellung und nach dem der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung in den Fällen kompensiert hat, in denen die Einstellung durch seine Schuld erfolgte.

(2) Die EVN EC sichert die Wiederherstellung der unterbrochenen Elektroversorgung durch die EVN EP in den Fristen ab, die in den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Elektroverteilernetzes geregelt sind, nach Erfüllung aller Bedingungen für die Wiederherstellung.

### **Drittes Kapitel Zusätzliche Anordnungen**

#### **I. Inkrafttreten und Gültigkeitsfrist der AB**

**Art.35.** (1) Die EVN EC veröffentlicht die von der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung bestätigten Allgemeinen Bedingungen mindestens in einer zentralen und in einer örtlichen Tageszeitung und auf der INTERNET-Seite der EVN EC, sowie auch an sichtbarer Stelle in allen Zentren für die Arbeit mit den Kunden der EVN EC. Sie treten 30 (dreißig) Tage nach deren ersten Veröffentlichung in Kraft, ohne dass eine ausdrückliche Annahme durch die Kunden erforderlich ist.

(2) In einer Frist bis zu 30 Tagen nach Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen, haben die Kunden, die nicht mit ihnen einverstanden sind, das Recht, in der EVN EC eine schriftliche Erklärung einzubringen, in der sie spezielle Bedingungen vorschlagen. Die Vorschläge der Kunden der EVN EC und die von der EVN EC angenommenen speziellen Bedingungen, die sich von den veröffentlichten unterscheiden, sind in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung wiederzugeben. Diese Vereinbarungen können keine Bedingungen vorsehen und stellen, die sich von den gesetzlich reglementierten unterscheiden, die diese Kunden in eine ungleichberechtigte Lage gegenüber den übrigen Kunden versetzen.

(3) Die EVN EC ist verpflichtet, jedem neuen Kunden ein Exemplar der Allgemeinen Bedingungen auszuhändigen, und den übrigen Kunden - auf Wunsch.

(4) Bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen, sowie auch bei Fragen, die nicht in ihnen geregelt sind, sind das Energiegesetz, die Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zum Energiegesetz und die gültigen gesetzlichen Dokumente in dieser Richtung anzulegen.

(5) Die Lieferung und Versorgung mit Elektroenergie, Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen, sind im Rahmen der gültigen Lizenz der EVN EC nicht terminlich begrenzt.

#### **II. Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Preise für die Elektroenergieversorgung.**

**Art.36.** (1) Für Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Bedingungen sind die Prozeduren anzuwenden, die für ihre erstmalige Annahme vorgesehen sind.

(2) Die Entwürfe der angefertigten Vorschläge für Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen sind öffentlich zu diskutieren und sind den Verbrauchern mindestens 30 (dreißig) Tage vor deren Vorlage zur Bestätigung durch die Staatliche Kommission für Wasser- und Energieregulierung auf eine geeignete Art und Weise durch die EVN EC bekannt zu geben.

(3) Veränderungen der gültigen Preise für die Versorgung mit Elektroenergie erfolgen nach der Ordnung der Verordnung zur Preisregulierung bei Elektroenergie, wobei die Berechtigung zur Preisregulierung bei der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung liegt.

#### **III. Vertragsform, teilweise Ungültigkeit**

**Art.37.** Wenn eine der Anordnungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig ist oder wird, oder nicht anwendbar, so ist die Anordnung durch eine der imperativen Normen des Gesetzes zu ersetzen und zieht keine Ungültigkeit der übrigen Anordnungen nach sich.

#### **IV. Gültigkeitsfrist und Kündigung des Vertrages, Übertragung der Rechte und Verpflichtungen des Vertrages, Rechtsnachfolgerschaft.**

**Art.38.** Die EVN EC kündigt die Versorgung des Kunden mit Elektroenergie:

1. Wenn der Verbraucher aufhört, den Bedingungen zu entsprechen, ein Verbraucher zu sein oder die Frist abläuft, zu der der Eigentümer oder Titular des Sachrechtes zur Nutzung des Grundstückes seine Zustimmung gegeben hat;
2. Bei Vorlage unbestreitbarer Beweise für objektive Gründe, aus denen der Verkauf an den Verbraucher unmöglich geworden sind und sie nicht mit seiner Zustimmung gekündigt werden kann;
3. Auf Wunsch des Kunden, mindestens 1 (einen) Monat vorher schriftlich erklärt;
4. Auf Anordnung eines kompetenten Organs, in Kraft des Energiegesetzes oder eines anderen Gesetzes dazu ermächtigt.

**Art.39.** (1) Im Falle der Kündigung der Elektroenergieversorgung, wird an einem vereinbarten Datum und Uhrzeit in Anwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person die bis zu diesem Moment verbrauchte Elektroenergie abgelesen und die Elektroenergieversorgung des Objektes unterbrochen. Der Kunde bezahlt die verbrauchte Elektroenergie am Tage der Unterbrechung der Elektroversorgung, womit die vertraglichen Beziehungen gekündigt werden.

(2) Bei Abwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person, ist bei Unterbrechung der Versorgung entsprechend der Ordnung der Allgemeinen Bedingungen der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG ein Feststellungsprotokoll angefertigt.

**Art.40.** Wenn eine dritte Person in die Rechte und Verpflichtungen des Versorgungsvertrages eintreten möchte, ist die Zustimmung der EVN EC notwendig. Die EVN EC kann eine solche Zustimmung nicht unbegründet ablehnen.

(2) Der bisherige Kunde und der neue Kunde sind solidarisch für die Verpflichtungen der laufenden Ableseperiode verantwortlich.

## **V. Behandlung von Beschwerden und Klärung von Streitigkeiten.**

**Art.41.** (1) Die Streitigkeiten zwischen EVN EC und dem Kunden sind auf dem Wege von Verhandlungen zu lösen.

(2) Der Kunde hat das Recht, gegen Handlungen der Mitarbeiter der EVN EC Einspruch zu erheben, welche in einer Frist bis 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Erhalts des Einspruches behandelt und eine Antwort geschickt werden muss.

(3) Im Falle, dass er nicht mit der Antwort der EVN EC zufrieden ist, hat der Kunde das Recht, über die EVN EC eine Beschwerde bei der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung einzureichen. Die Kommission äußert sich in einer Frist von 30 Tagen ab ihrer Einreichung mit einem Beschluss. Der Beschluss der Kommission unterliegt nach der Ordnung der Administrativen Prozessordnung der Anfechtung vor dem Obersten Verwaltungsgericht.

(4) Bei nicht Erreichen einer Regelung des Streites, hat der Kunde das Recht, sich an das entsprechende Gericht am Sitz der EVN EC zu wenden.

## **VI. Mitteilungen und Dokumente in Verbindung mit der Elektroenergielieferung und Preise der Zusatzdienstleistungen.**

**Art.42.** (1) In den Fällen, in denen auf einem Grundstück mehrere Personen als Verbraucher der Elektroenergie im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen erscheinen, ist in den Mitteilungen und Dokumenten, verbunden mit dem Verkauf, die Person Titular (Kunde), die den schriftlichen Antrag zum Beginn des Elektroenergieverkaufs für das Grundstück eingereicht hat.

(2) Jedwede Dokumente, einschließlich Mitteilungen, Benachrichtigungen und andere, verbunden mit diesen Allgemeinen Bedingungen, werden über die Adresse der EVN EC, angegeben in diesen Allgemeinen Bedingungen, und die Adresse des Verkaufortes, oder der Korrespondenzadresse ausgetauscht, die im Antrag zum Beginn des Verkaufs angegeben ist, außer den Mitteilungen, Benachrichtigungen, Vorankündigungen und anderen Dokumente, die die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorsehen, dass sie über die Masseninformationsmittel vorgenommen werden.

(3) Bei Veränderung der Korrespondenzadresse ist der Kunde verpflichtet, die EVN EC über die neue Adresse in einer siebentägigen Frist zu benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gelten alle an die vor der EVN EC angegebene Adresse des Kunden geschickten Mitteilungen und Benachrichtigungen als gültig.

(4) Alle Benachrichtigungen und Vorankündigungen in Kraft dieser Allgemeinen Bedingungen, für die keine konkrete Frist vorgesehen ist, haben eine Frist von 7 (sieben ) Tagen vor dem entsprechendem Ereignis, die sie notwendig machen.

(5) Die Preise für die zusätzlichen Dienstleistungen, die von der EVN EC dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind durch die EVN EC festzulegen und auf der INTERNET-Seite der EVN EC und an einer sichtbaren Stelle in ihren Zentren für die Arbeit mit den Kunden und Kasse 30 (dreißig) Tage vor deren Inkrafttreten zu veröffentlichen.

## **VII. Schutz der persönlichen Daten**

**Чл. 43** (1) Die EVN EC ist Administrator der persönlichen Daten im Sinne des Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten. Mit Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird angenommen, dass der Kunde seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten aus Anlass der von der EVN EC zur Verfügung gestellten Dienstleistungen ausgedrückt hat.

(2) Jeder Kunde hat das Recht auf Zugang und Änderung seiner persönlichen Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Schutz persönlicher Daten.

(3) Die EVN EC unternimmt die notwendige Sorgfalt bei der Sammlung, Verarbeitung und Aufbewahrung der persönlichen Daten der Verbraucher, unter strikter Einhaltung der Anordnungen des Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten.

(4) Die EVN EC ist für den Schutz der Informationen über den Kunden verantwortlich, die ihr aus Anlass der zur Verfügung gestellten Dienstleistung, Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen bekannt wurde, außer in den Fällen einer höheren Gewalt, zufälliger Ereignisse oder böswilliger Handlungen dritter Personen.

(5) Die EVN EC verpflichtet sich, keine persönliche Information über den Kunden offen zu legen, sowie auch keine eingeholten Information an dritte Personen - Staatsorgane, Handelsgesellschaften, natürliche Personen und andere weiterzugeben, außer in den Fällen, wenn:

1. die ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt;
2. die Information hinsichtlich der persönlichen Daten Mitarbeitern der EVN EC für Tätigkeiten zu deren Verwaltung oder aus Anlass zur Verfügung gestellter Dienstleistungen übergeben werden;
3. Die Information in der vom Gesetz vorgesehen Ordnung von einem dazu ermächtigten Organ angefordert wird;
4. Die EVN in vom Gesetz vorgesehenen Fällen verpflichtet ist, persönliche Daten seiner Kunden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Information nach vorhergehendem Absatz kann dritten Personen einzig und allein nur zu den weiter oben angegebenen Zwecken oder anderen, nicht durch das Gesetz verbotene Zwecke, entdeckt oder zur Verfügung gestellt werden.

(7) EVN EC trägt keine Verantwortung falls, dass die vom Kunden ergänzten Daten nicht stimmen und dadurch er einer dritten Person gegenüber Schaden verursacht hat, oder verursachen kann.

Mai 2008  
Plovdiv